

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen für Kunden der Rath Sales GmbH & Co. KG

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten jedoch nur gegenüber Unternehmen oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

Derartige Personen werden nachfolgend als Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet.

2. Wir behalten uns vor, die AGB zu ändern. Die AGB in der geltenden Fassung gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie auf der Website von der Rath GmbH <https://www.rath-group.com/> veröffentlicht oder im Vertrag angegeben werden.

3. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von

unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

6. Das Alleineigentum und das Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Arbeitsblättern etc. verbleiben

bei uns und dürfen Dritten ohne unser Einverständnis auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Wenn Behörden die Unterlagen berechtigterweise benötigen, werden wir das Einvernehmen zur Weiterleitung erklären. Für Irrtümer in Arbeitsmappen, Prospekten, Arbeitsblättern, Informationsblättern sowie in Preislisten behalten wir uns das Recht vor, vor Abschluss des Vertrages Richtigstellung vorzunehmen.

Wenn der Bestellumfang ohne Rücksprache mit uns vom Anfrageumfang abweicht, gilt, dass uns das Recht zusteht, eine Korrektur auf den vereinbarten Preis vorzunehmen.

7. Bezüglich des Vertragsgegenstandes behalten wir uns Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor. Insbesondere behalten wir uns im Sinne des technischen Fortschrittes Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.

8. Werden Vertragsleistungen versprochen, deren Durchführung von behördlichen Genehmigungen abhängig sind, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Alle Auftragsänderungen nach Vertragsabschluss können im Übrigen nur berücksichtigt werden, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Kunden übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferzeit ausdrücklich seitens den Kunden zugebilligt wird.

9. Neben diesen Bedingungen gelten die im Angebot oder Vertrag festgelegten technischen Bedingungen und Vorgaben, auf die wir hiermit ausdrücklich hinweisen.

II. Vertragsschluss

1. Soweit Angebote ausdrücklich als freibleibend bezeichnet werden, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbetätigung von uns zustande.

2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Gegenstände und Waren erwerben zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung an den Kunden erklärt werden.

3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischen Wege, so werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zahlungsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Vertragsgegenstand

1. Entscheidend im Hinblick auf den Vertragsgegenstand ist zunächst die

vereinbarte Beschaffenheit des Gegenstandes. Im Hinblick darauf verweisen wir auf unsere technischen Bedingungen sowie auf die ausführliche Produktbeschreibung.

2. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Wir gewährleisten, dass die Lieferung zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Wesentlichen den in der Leistungsbeschreibung des Vertrages angeführten produktspezifischen Toleranzen entspricht. Der Kunde wird vertretbare Abweichungen davon in Kauf nehmen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die Vertragsgegenstände (Vorbehaltsware) bleiben also unser Eigentum bis zu Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schädigen zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Kunde wiederum von seinem Kunden Bezahlung erhält oder er gegenüber seinem Kunden den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst dann an diesen übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

4. Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrage für uns. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Rechnungswert der von uns gelieferten Vertragsgegenstände zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsgegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden.

5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

6. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vertragsgegenstände etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige

Beschädigungen oder die Vernichtung der Vertragsgegenstände unverzüglich mitzuteilen.

Ein Besitzerwechsel der Vertragsgegenstände sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt unsererseits; in diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus Vereinbarungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Fracht sowie Versicherung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der angebotene Kaufpreis ist bindend, im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Zusätzlich hat der Kunde sämtliche geltenden Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Herstellung, Verkauf, Versand und Verwendung der Lieferung zu entrichten und für allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten bzw. Spesen aufzukommen. Falls wir derartige Kosten im Voraus zahlen müssen, wird der Kunde ihr diese auf erste Aufforderung unverzüglich ersetzen.

3. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

4. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere bei Änderungen bei Herstellungs-, Personal- und Transportkosten, allgemeinen Erhöhungen der Listenpreise, Änderungen der Rechtsvorschriften, geltender technischer Normen, Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen oder Wechselkursschwankungen, aufgrund notwendiger Aussetzungen oder Änderungen der Lieferungen oder sonstiger Veränderungen, die nicht im unseren Einflussbereich liegen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Erbringen wir zusätzliche

Vertragsleistungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus, sind wir berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verrechnen, die auf den vereinbarten Sätzen beruht und zumindest den damit verbundenen Aufwand abdeckt.

Das Recht zur Preisänderung steht uns nur dann zu, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in Euro zu leisten.

7. Wir sind nicht verpflichtet Befriedigung zunächst aus den uns übergebenen Wechseln, Schecks oder anderen erfüllungshalber erbrachten Leistungen zu suchen.

8. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber an, und zwar unter Ausschluss unserer Haftung für

Rechtzeitigkeit und Ordnungsgemäßheit von Vorlage und Protest und nur dann, wenn diese rediskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sind. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung an dem Tag, an dem der Gegenwert verfügbar ist. Diskont-, Einzugs- sowie sonstigen Spesen und Auslagen inklusive Wechseltempelsteuer gehen zu Lasten des Kunden.

9. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Des Weiteren hat der Kunde uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit diesem Verzug entstanden sind, insbesondere Währungsverluste, Prozesskosten, Mahnspesen und Gebühren von Inkassobüros. Von uns gewährte Preisnachlässe gelten nur bei pünktlicher Zahlung des Kunden.

Wir behalten uns gegenüber dem Kunden vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch wiederum berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Sämtliche offenstehenden Forderungen werden fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens

mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Zudem können wir im gesetzlich zulässigen Ausmaß bei Zahlungsverzug oder im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kunden ohne Einschränkung unserer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe den Vertrag auflösen und die Rückgabe der Vertragsprodukte und des Werks verlangen, eine weitere Bereitstellung und Fertigung/Bereitstellung von Vertragsprodukten bzw. Erbringung von Vertragsleistungen für den Kunden einstellen oder diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit vornehmen.

Der Kunde verzichtet insoweit auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung.

VI. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Mangels anderslautender Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt die Lieferung und der Gefahrenübergang (Gefahr der Beschädigung, des Untergangs und der Zerstörung) der Lieferung gemäß den im Vertrag vereinbarten *Incoterms*.

2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang

sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Der Kunde hat alle erforderlichen Leistungen, Tätigkeiten und Hilfeleistungen mit angemessener Kompetenz, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auf eigene Kosten und eigene Gefahr rechtzeitig vor und bis zur Bereitstellung bzw. Fertigstellung der Lieferung zu erbringen, insbesondere das ordnungsgemäße Herrichten der Baustelle, das Bereitstellen aller weiteren erforderlichen Betriebsmittel, Geräte, Einrichtungen und der Logistik sowie Informationen, Abfallentsorgung, Lagerung, erforderliche Konzessionen, Registrierungen, Genehmigungen und Bewilligungen, Sicherheitsvorschriften und weitere Pflichten des Kunden gemäß Vertrag zu erfüllen.

Falls der Kunde seine Pflichten nicht zur Gänze erfüllt, sind wir zur Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Kunden berechtigt. Wir können unsere eigene Lieferung entsprechend aussetzen. Der Kunde haftet für sämtliche Kosten, die uns unmittelbar oder mittelbar aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verzug oder Nichterfüllung entstehen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn, wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich insoweit die Fristen angemessen.

4. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Kommen wir in Verzug, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der

Lieferungen Verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

6. Entschädigungsansprüche des Kunden, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen Vorschriften zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.

7. Wird uns die Lieferung des Vertragsgegenstandes unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen wurde.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder andere gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist

hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt des Vertrages bleibt unberührt.

8. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar. Falls möglich, haben wir den Kunden im Vorhinein davon in Kenntnis zu setzen.

9. Sofern unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung etc.) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern und auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir sodann von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

10. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen von Vertragsprodukten von bis zu 5 % vor. Der Kunde hat derartige Lieferungen bzw. Mengen ohne Recht auf Reklamation, Einwand oder Zurückweisung zu akzeptieren und zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist entsprechend anzupassen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Aufstellung übernommen haben.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterrin hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5. Verweigert der Kunde die Abnahme der Ware, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Kunde die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, von

dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde darf die Abnahme nur im Fall einer offensichtlichen Falschlieferung verweigern.

VIII. Gewährleistung bei Sachmängeln

1. Für Sachmängel haften wir wie folgt:

Alle diejenigen Teile, oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu reparieren, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Vertragsgegenstandes schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Sachmängelanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitiger Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3. Der Kunde wird Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, die er aber im Laufe der Gewährleistungsfrist

feststellt, innerhalb einer Woche nach Feststellung rügen.

4. Der Kunde hat die Lieferung nach Fertigstellung oder auf unser Verlangen samt Teilleistungen innerhalb von fünf Kalendertagen mittels Abnahmeprotokoll abzunehmen, das von beiden Vertragsparteien zu erstellen ist. Andernfalls gilt die Lieferung als vom Kunden abgenommen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die Lieferung müssen im Abnahmeprotokoll dokumentiert und genau beschrieben sein, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde auf die Geltendmachung derselben verzichtet. Spätestens mit Inbetriebnahme der Lieferung gilt diese als vom Kunden abgenommen. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung oder Abnahme der Lieferung trägt der Kunde.

5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen jedoch nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, uns entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

6. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hiervon sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Jegliche Ersatzvornahme durch den Kunden oder einen Dritten unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehlt, so kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche. Ersatz für angebliche Aufwendungen kann der Kunde jedoch nicht verlangen.

8. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder

Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bzw. Wechselwirkungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Sachmängelansprüche bestehen ferner nicht bei einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes, bei fehlerhafter Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung und auch nicht bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Werden vom Kunden und von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.

9. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die

Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur soweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt ferner Nr. VIII. 7. entsprechend.

11. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

12. Wählt der Kunde wegen eines Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

13. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der

mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

14. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Vertragsgegenstandes dar.

15. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, so sind wird lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

16. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

17. Für Schadensansprüche gilt im Übrigen Ziffer X. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VIII geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

18. Ansprüche gegen uns sind, soweit nach geltendem Recht zulässig, auf den anteiligen Wert der vom betreffenden Anspruch betroffenen Lieferung beschränkt bzw. auf

den Höchstbetrag von EUR 500.000,- (je nachdem welcher Betrag niedriger ist).

IX. Gewährleistung für Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der Ziffer XI bestimmten Frist wie folgt:

Zunächst werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder aber die Lieferungen oder Leistungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Wir werden also auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in der für den Kunden zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist

nicht möglich, so ist der Kunde zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

2. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer X.

3. Wir werden darüber hinaus den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaberin freistellen.

4. Die obigen Regelungen bzw. unsere Verpflichtung sind für den Fall von Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen jedoch nur, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung und unsere Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

5. Ansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

6. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussetzbare Einwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung, Leistung oder der Vertragsgegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Ansprüche bestehen also auch dann nicht, wenn die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Ansprüche des Kunden bestehen auch dann nicht, wenn der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Kunden beruht.

Ansprüche des Kunden bestehen auch dann nicht, wenn dieser uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Ziffer IX.1. ermöglicht.

7. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in Ziffer IX.1. geregelten Ansprüche des Kunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer IX. 1., 3. entsprechend.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer X. entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei arglistigem Verhalten unsererseits.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer

Eigenschaft gehaftet wird oder bei arglistigem Verhalten unsererseits.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Pläne bzw. Entwürfe und sonstige Angaben auf deren Richtigkeit zu prüfen. Fall diese Unterlagen oder Angaben nicht richtig sind, haftet der Kunde für sämtliche daraus resultierenden Schäden und hat uns hinsichtlich sämtlicher daraus resultierenden direkten und indirekten Kosten, Verluste und Schadensersatzzahlungen schadlos zu halten.

XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden aus welchen Rechtsgründen auch immer also auch Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.

2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

3. Die gesetzlichen Fristen gelten auch soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a

(Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Fristen gelten daher insbesondere auch für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XII. Zurückbehaltung und Aufrechnung

1. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder durch uns anerkannt wurden.

2. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder aber seine Ansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

XIII. Abtretung von Forderungen

1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden diese ohne triftigen Grund nicht verweigern.

2. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes

erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

XIV. Datenschutzklausel

Die Vertragsparteien haben stets die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften betreffend den Schutz (personenbezogener) Daten einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, weitere Datenschutzvereinbarungen abzuschließen, falls erforderlich.

XV. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69 a ff des Urheberrechtsgesetzes) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objekt-Code in den Quell-Code umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne

vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns, bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

4. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung in Folge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen oder undurchführbar geworden ist.